

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Adelsreute in die Stadt Ravensburg, beide Landkreis Ravensburg

§ 1	Eingliederung.....	1
§ 2	Bezeichnung der eingegliederten Stadtteile, Umgliederung	1
§ 3	Rechtsnachfolge.....	1
§ 4	Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger.....	2
§ 5	Einbeziehung in die Ortschaft Taldorf	2
§ 6	Förderung der Landwirtschaft	2
§ 7	Schulverband Horgenzell	2
§ 8	Ortsrecht.....	2
§ 9	Erfüllung örtlicher Aufgaben	3
§ 10	Sonstiges.....	3
§ 11	Abgrenzung der Vertragswirkungen.....	3
§ 12	Regelung von Streitigkeiten	3
§ 13	In-Kraft-Treten	3

Die Stadt Ravensburg, vertreten durch Oberbürgermeister Wäschle, und die Gemeinde Adelsreute, vertreten durch Bürgermeister Brugger, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Adelsreute wohnenden Bürger am 20.01.1974 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Adelsreute vom 05.06.1974 und des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 10.06.1974 aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.07.1971 (Ges.Bl. S. 314) folgende

Vereinbarung

- § 1 Eingliederung**
Die Gemeinde Adelsreute wird in die Stadt Ravensburg eingegliedert.
- § 2 Bezeichnung der eingegliederten Stadtteile, Umgliederung**
- (1) Der Hauptort Adelsreute und dessen Gemeindeteil Tepfenhard bilden künftig je einen Stadtteil der Stadt Ravensburg. Diese führen die Bezeichnung "Ravensburg-Adelsreute" bzw. "Ravensburg-Tepfenhard".
 - (2) Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, die Umgliederung des Stadtteiles Tepfenhard in die Gemeinde Horgenzell mit Wirkung vom 01.12.1974 nach § 8 Abs. 2 Gemeindeordnung zu beschließen und ist bereit, mit der Gemeinde Horgenzell hierüber eine Vereinbarung nach §§ 8 Abs. 2 und 9 Gemeindeordnung abzuschließen.
- § 3 Rechtsnachfolge**
Die Stadt Ravensburg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Adelsreute ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger

- (1) Die Bürger der Gemeinde Adelsreute werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Ravensburg. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Adelsreute noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Adelsreute auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Ravensburg angerechnet.
- (2) Die Bürger und die Einwohner der Gemeinde Adelsreute haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Bürger bzw. Einwohner der Stadt Ravensburg. § 8 bleibt unberührt.

§ 5 Einbeziehung in die Ortschaft Taldorf

- (1) Der Stadtteil Adelsreute wird in die Ortschaft Taldorf einbezogen.
- (2) Die Stadt Ravensburg wird durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung dem Stadtteil Adelsreute ab der nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahl im Wege der unechten Teilortswahl einen Sitz im Ortschaftsrat der Ortschaft Taldorf gewährleisten. Dies geschieht durch entsprechende Erhöhung der Zahl der Ortschaftsräte.
- (3) Dem Ortschaftsrat der Ortschaft Taldorf gehört bis zur nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahl 1 Vertreter der eingegliederten Gemeinde Adelsreute an, der vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Adelsreute gewählt wird.
- (4) Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Adelsreute wird bei der Ortschaftsverwaltung der Ortschaft Taldorf aufbewahrt.

§ 6 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Ravensburg wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Adelsreute Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere eine ausreichende und gute Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung und der Ausbau des Feldwegenetzes.

§ 7 Schulverband Horgenzell

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Ravensburg in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Adelsreute als Verbandsmitglied des Schulverbandes Horgenzell ein.

§ 8 Ortsrecht

- (1) In den Stadtteilen Adelsreute und Tepfenhard bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Adelsreute aufrechterhalten, soweit es nicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung (vgl. Abs. 2) oder später durch anderes Recht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht der Stadt Ravensburg wird spätestens mit Wirkung vom 01.02.1977 vollinhaltlich auf den Stadtteil Adelsreute erstreckt, es sei denn, dass die besonderen örtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Beiträge und Gebühren für öffentliche Einrichtungen eine abweichende Regelung geboten erscheinen lassen.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Ravensburg werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung in den Stadtteilen Adelsreute und Tepfenhard in Kraft gesetzt:
 1. Hauptsatzung,
 2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
 3. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger,
 4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren.

- (3)
1. Die Realsteuersätze der Stadt Ravensburg gelten im Stadtteil Adelsreute mit Wirkung vom 01.01.1975,
 2. die Satzung über die öffentliche Müllabfuhr wird in der für die Ortschaft Taldorf gültigen Fassung im Stadtteil Adelsreute mit Wirkung vom 01.01.1975 eingeführt,
 3. bis zum 31.12.1976 verbleibt es im Stadtteil Adelsreute bei folgenden Steuern, Abgaben und Gebühren bei der bisherigen Regelung:
Feuerwehrabgabe,
Fleischbeschaugebühren,
Deckumlage,
Hundesteuer.
- (4) Bebauungspläne der Gemeinde Adelsreute gelten weiter.

§ 9 Erfüllung örtlicher Aufgaben

- (1) Die Stadt Ravensburg ist vom Tage des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung an gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Adelsreute bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Stadt Ravensburg hat im Stadtteil Adelsreute unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft, insbesondere den Neubau der Straßenbeleuchtung im Jahre 1975 durchzuführen.
- (3) Die Stadt Ravensburg hat sich bei der künftigen Verwaltungsgemeinschaft für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Taldorf-Adelsreute und den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Eggartskirch-Tepfenhard im Jahre 1976 einzusetzen; wird die Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen nicht Aufgabe der Verwaltungsgemeinschaft, so trifft diese Verpflichtung die Stadt Ravensburg.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Adelsreute wird als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ravensburg erhalten.
- (2) Die Stadt Ravensburg wird sich dafür einsetzen, dass der bisherige Jagdbezirk Adelsreute so lange bestehen bleibt, als der gegenwärtige Jagdpachtvertrag dauert.

§ 11 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet von § 3 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geklärt werden.
- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Adelsreute durch die zuletzt gewählten, im Stadtteil Adelsreute wohnenden Mitglieder des Gemeinderats Adelsreute vertreten. Das Vertretungsrecht der bisherigen Gemeinde Adelsreute endet am 31.01.2002.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.1974 in Kraft, sofern von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung kein anderer Tag bestimmt wird.